

Aus verfahrenstechnischen Gründen werden die im Amtsblatt Nr. 5/94 vom 21.12.1994 veröffentlichten Rechtsverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Hartensteiner Muldetal und Forstrevier“ und „Wildenfeser Zwischengebirge“ nochmals verkündet.

Verordnung

des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Wildenfeser Zwischengebirge“

Vom 24. November 1994

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (Sächs. GVBl. S. 571) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Wiesenburg, Langenbach, Zschocken und den Städten Wildenfeser und Hartenstein im Landkreis Zwickauer Land wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Wildenfeser Zwischengebirge“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 620 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den südlichen Teil des Wildenfeser Zwischengebirges und das Wildenfeser Forstrevier mit seinen Muldenauenbereichen. Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
Im Norden verläuft die Grenze vom Straßenabzweig Langenbach der Grünauer Straße entlang der linken Uferlinie des Wildenfeser Baches bis zur Grenze des Flurstückes Nr. 235/1 der Gemarkung Grünau.
Im Osten verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der westlichen Flurstücksgrenze Nr. 235/1 der Gemarkung Grünau bis zum Hartensteiner Weg (Flurst.-Nr. 273/1) diesen entlang bis zur Einmündung des Wildenfeser Weges und diesem nach Süden folgend bis zur südlichen Flurstücksgrenze Nr. 557/1 (Gemarkung Hartenstein). Im Süden bildet bis zur Bahnbrücke im Ortsteil Grünau der Bahnkörper die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet. Von der Grünauer Bahnbrücke wird das Schutzgebiet durch die rechte Uferlinie der Mulde bis zur südöstlichen Begrenzung des Flurstückes Nr. 50 und weiter entlang der Flurstücke Nr. 50 und 63 bis an die Wildenfeser Straße abseits (Fährsteig) begrenzt. Weiter verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang des Fährsteiges bis zur nördlichen Flurstücksgrenze Nr. 73 und dieser sowie den Flurstücksgrenzen der Flurstücks-Nr. 90/2, 19 und 28/6 folgend bis zur Grünauer Dorfstraße, dieser entlang und in Fortsetzung dem Dorfbach folgend wieder bis an das Muldenufer.
Von hier aus folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze der rechten Uferlinie der Mulde bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 352 der Gemarkung Schönau. Im Westen verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze, die Flurstücke 354/5, 366, 377 und 401/4 schneidend bis zur nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 401/4, dieser und der Flurstücksgrenze Nr. 415 folgend bis zur Schönauer Dorfstraße und in nordöstlicher Richtung entlang der Schönauer Straße bis zum Abzweig Langenbach.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und detailliert in 9 Flurkarten im Maßstab 1 : 1 000 (Anlagen 2 bis 10), in 9 Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000 (Anlagen 11 bis 19) und in 6 Flurkarten im Maßstab 1 : 2 730 (Anlagen 20 bis 25) grün eingezeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Die Karten (Anlagen 1 bis 25) sind Bestandteile der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land, untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (5) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land, untere Naturschutzbehörde in Zwickau, Werdauer Str. 7, Zimmer 215 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Wildenfeser Zwischengebirge“ ist die Erhaltung des Landschaftsraumes in seiner Gesamtheit, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und weiter zu entwickeln. Insbesondere sollen
 - die auen- und flußbegleitenden Wälder der Mulde, die Trocken- und Halbtrockenstandorte, Feldgehölze, Steinrücken, Dauergrünlandflächen und Kleingewässer, die Obst- und Streuobstwiesen und der durch kleinflächigen Holzartenwandel gekennzeichnete Forst als zusammenhängender Lebensraum für die Sicherung des ökologischen Gleichgewichtes erhalten werden,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere
 - den abwechslungsreichen milandrierenden Talraum der Mulde mit seinen Prallhängen und den schroff hervorragenden Schieferklippen, die steil aufsteigenden, größtenteils extensiv bewirtschafteten Hänge des Wildenfeser Zwischengebirges und
 - die Vielzahl der alten, offengelassenen Kalkbrüche mit ihren typischen Pflanzengesellschaften und geologisch/tektonischen Besonderheiten
3. die besondere Bedeutung für eine naturverträgliche Erholung zu gewährleisten, insbesondere soll der Raum als weitläufiges Wandergebiet entwickelt werden.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet „Wildenfeser Zwischengebirge“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen,
 2. Errichtung von Einfriedungen,
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
 7. Anbringen von Wegmarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken,
 8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen,
 9. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen,

10. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten,
11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern einschließlich deren Uferbereichen,
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha
15. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise,
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner anderen Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für den Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der darauf gerichteten Arbeiten Dritter zur Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit dieser Bahnanlagen;
7. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltspflichtigen. Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung sind jedoch im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Bei Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 8 dieser Verordnung hat die untere Naturschutzbehörde vor Erteilung der Befreiung bzw. vor der Erklärung des Einvernehmens aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 53 SächsNatSchG die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung Nr. 03/1990 vom 27. August 1990 der Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wiesenburg-Hartensteiner Muldetal“, verlängert durch die Verordnung des Landratsamtes Zwickau vom 6. August 1992 (SächsGVBl. S. 412) außer Kraft.

Die Rechtsverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 24. November 1994

Otto (Siegel)
Landrat

Zu vorstehender Rechtsverordnung ergeht gemäß § 3 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), geändert durch Gesetz vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, daß

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Verkündung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.